

Resümee

Zusammenfassend seien hier die wesentlichsten Ergebnisse des ersten Teils dieser Arbeit referiert; sie finden sich allesamt in den einzelnen Kapiteln zu den jeweiligen Ämtern, sollen aber hier der Übersicht halber noch einmal stichpunktartig dargelegt werden.

Der Justitiar

Das Justitiariat war eine Institution höchster Kontinuität; als oberstes Provinzamt blieb es über all die Jahre der Herrschaft Friedrichs II. von den zahlreichen Verwaltungsreformen unbehelligt und muß allein schon aus diesem Grund als die wichtigste Stütze kaiserlicher Herrschaft auf regionaler Ebene angesehen werden.

Diese endgültige Struktur des höchsten Provinzamts konnte jedoch erst im Laufe bzw. am Ende der zwanziger Jahre erreicht werden: Merkmal des noch nicht gefestigten und den Notwendigkeiten der „herrscherlosen“ Zeit bis 1220 gehorchenden Amtes sind vor allem die Verbindung des Justitiariats mit dem Kapitanat¹ sowie die Besetzung des Justitiariats mit zwei Beamten.

Beim Justitiar handelte es sich um einen Beamten, der auf der Basis der Gesetze bis auf finanzielle Kompetenzen weitgehend an allen Bereichen regionaler Verwaltungstätigkeiten partizipieren konnte, vornehmlich aber auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit tätig war. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß die durch die Theorie vorgegebene Einschränkung, vornehmlich auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, aufgehoben war: Der Justitiar war tatsächlich ohne eine erkennbare Einschränkung universell verwendbar. Besondere und gänzlich von der Gesetzesgrundlage abweichende Kompetenzen waren neben den bereits genannten Funktionen in der Finanzverwaltung die Ein- und Absetzung untergeordneter Beamter, Zuständigkeiten im militärischen Bereich, in der lokalen, also städtischen Verwaltung sowie Lehnsangelegenheiten.

Die Amtsträger in der Finanzverwaltung

Für die Finanzverwaltung sind drei Ämter zu nennen, die zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Provinzen die führende Position auf diesem Verwaltungssektor übernommen hatten: die (*magistri camerarii*), die (*magistri procuratores*) und die *secreti*. Im Grunde ist jeder einzelne dieser Beamtentypen als der Finanzbeamte schlechthin zu deklarieren, doch müssen stets räumliche und zeitliche Einschränkungen vorgenommen werden, zum Teil sogar in Kombination. Grundsätzlich aber gilt:

Oberkämmerer, Oberprokuratoren und Sekreten können weitgehend als identische Beamtentypen aufgefaßt werden, wenn man einer Nord-Süd-Richtung im Regnum Siciliae folgt: Der Oberkämmerer war der maßgebende Finanzbeamte in den Abruzzen² und der Oberprokurator auf dem sich daran anschließenden Festlandgürtel, der bis zur Grenze Kalabriens reichte (also Apulien und Kampanien umfaßte). Der Sekret war bis auf wenige Jahre auf der Insel Sizilien sowie der daran verwaltungsgeschichtlich eng angegliederten Provinz Kalabrien dominierend. Eine solche Einteilung ist allerdings erst ab den dreißiger Jahren gültig, da das Oberprokurat zuvor nicht in Erscheinung trat.

Dieses aus der Verwaltungsrealität entstandene Bild kann als gültig betrachtet werden für die dreißiger und für die erste Hälfte der vierziger Jahre; die *nove constitutiones* der Jahre 1246/1247 sollten eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Ämter(bezeichnungen) und eine Dominanz des Oberkämmereramtes bringen, doch obsiegt nach wenigen Jahren der Pragmatismus und die Tradition: Beispielsweise blieb

¹ Der Titel dieser frühen Provinzvorsteher lautete *capitaneus et magister iustitiarius*; der *magister*-Titel ist hier im Gegensatz zu den Finanzbehörden entscheidend und läßt vermuten, daß gerade in der Frühzeit lediglich analoge Beziehungen zwischen dem *capitaneus et magister iustitiarius* und dem *iustitiarius* konstruierbar sind; beide Ämter als identisch zu bezeichnen wäre falsch.

² Wieder sei auf den „Ausnahmebeamten“ Criscius Amalfitanus hingewiesen, an dem sich der „Sonderweg“ der Abruzzen bzw. die langsame Konsolidierung der Ämterbezeichnungen am besten rekonstruieren läßt.

die inselsizilische Sekretie, die dort schon lange vor der Kaiserzeit Friedrichs II. installiert gewesen war, bis auf ganz wenige Ausnahmen stets das die Finanzverwaltung beherrschende Amt.

Die vornehmlich in der italienischen Forschung ausführlich diskutierte Frage³, ob und, wenn ja, welche Unterschiede es zwischen dem *magister*- und dem gewöhnlichen Amt gab, kann auf allgemeiner Ebene nicht beantwortet werden. Hier müssen die beiden Ämter des Prokurats und des Kämmereramts gesondert beurteilt werden.

Für den Kämmerer ist mindestens bis 1240 festzustellen, daß ein tatsächlich realisierter Unterschied zwischen dem *magister camerarius* und dem gewöhnlichen *camerarius* nicht vorlag: Es gibt zu viele Finanzbeamte in den unterschiedlichsten Provinzen, die beide Titel nebeneinander trugen, als daß in der Praxis von wesentlichen Kompetenzverschiedenheiten die Rede sein könnte. Für das Prokurat ist dagegen sehr wohl eine Scheidung zwischen dem *magister procurator* und dem *procurator* vorzunehmen: Während die Träger des erstgenannten Titels aus einer Generation von „Ausnahmebeamten“ erwachsen und deren Kompetenzen zum größten Teil auch übernahmen, können die gewöhnlichen *procuratores* gleichgesetzt werden mit den *statuti super demaniis et revocatis*; ihr Amt konnte mehrfach besetzt sein, das Oberprokurat dagegen stets nur einfach. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die räumliche Zuständigkeit: Die *magistri procuratores* waren oftmals zuständig für ganze Provinzkomplexe, die *procuratores* dagegen nur in einer einzelnen tätig.

Für alle drei genannten Beamtentypen wäre zu erwarten, daß ihre Vertreter sich vor allem mit allen finanziellen Angelegenheiten zu beschäftigen hatten. Der Geldfluß sollte dabei überwiegend nur in eine Richtung, nämlich von der höheren Instanz nach unten zur Peripherie hin, erfolgen; für die andere Richtung – also den Transfer vom Untertanen in die höheren Ebenen, mithin die Beschäftigung mit steuerlichen Maßnahmen – waren, so könnte man meinen, in der Regel andere Beamte zuständig, nämlich die Steuer- und Revokationsbeamten. Die Verwaltungsrealität straft dieses allzu sehr verallgemeinernde Bild in höchstem Maße Lügen, denn der Imperativ des Pragmatismus, der als oberste Direktive im Regnum Siciliae verstanden werden muß, wies solche Linearitäten im Finanzverkehr weit von sich: Wer immer auch mit der Vergabe, dem Transport und der Einsammlung von Geldern zu tun hatte, der war in fast allen belegbaren Fällen in beide Richtungen – also zentrifugal wie zentripetal – tätig. Weitere wesentliche, immer wiederkehrende Aufgaben wie etwa die Leitung oder Anordnung von Inquisitionen, standen in direktem Zusammenhang mit diesen finanziellen Kompetenzen.

Zu den drei Ämtern selbst:

Der Kämmerer und der Oberkämmerer

Aus der theoretischen Grundlage, den Gesetzestexten, heraus ergibt sich für den *camerarius* das Bild eines wesentlich mit zivilrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten; die Realität dagegen vermittelt das Bild eines Beamten, der überwiegend mit der finanziellen Verwaltungsarbeit beschäftigt war und zudem eine feste Einbindung in das Inquisitionswesen erfahren hatte: Bei keinem anderen Amt läßt sich eine ähnlich deutliche Diskrepanz zwischen den (theoretischen) Vorgaben und der tatsächlichen Amtspraxis feststellen wie beim Kämmerer.

Der Prokurator und der Oberprokurator

Auf der Ebene des Oberprokurats ist deutlich zu unterscheiden zwischen den drei „Ausnahmebeamten“ der ersten Generation – Mattheus Marchafaba, Andreas Iogotheta und Angelus de Marra – und den auf diese folgenden Trägern des Amtes: Erst diese wurden auch in der Praxis in eine feste Ämterstruktur eingebunden, wogegen die erstgenannten ganz pragmatisch und ganz an den aktuellen Erfordernissen orientiert die kaiserlichen Wirtschaftsreformen der beginnenden dreißiger Jahre durchsetzen sollten. Ob man diese drei „Ausnahmebeamten“ überhaupt mit Hilfe der Bewertungskriterien des späteren Oberprokurats behandeln sollte, ist eine durchaus diskussionswürdige Frage: Die Tatsache, daß einer der drei Männer, nämlich Mattheus Marchafaba, niemals den Titel eines Oberprokurators in Sizilien angenommen hat, würde die These einer Einzelbehandlung stützen.

³ So sind stellvertretend zu nennen: COLLIVA, Ricerche und „Magistri camerarii“ e „camerarii“ sowie MAZZARESE FARDELLA, Aspetti.

Wie bei allen anderen Beamtentypen auch ist bei den *magistri procuratores* und den *procuratores* deutlich festzustellen, daß sie im täglichen Vollzug ihrer Arbeit in viel mannigfaltigerer Art und Weise eingesetzt wurden, als dies durch die gesetzliche Norm abgesichert war. Zu nennen sind hier vor allem Ein- und Absetzungsbefugnisse und die Verwaltung von Lehen und Besitzungen aller Art; in letzterem Fall traten die Beamten auch oft als die Exekutivorgane des Kaisers auf.

Die Verteilung der *magistri procuratores* in Apulien bzw. in den apulischen Einzelprovinzen läßt die Vermutung zu, daß für den Oberprokurator von Apulien ein fester Amtssitz in der Capitanata existierte, vielleicht sogar zentral in Foggia⁴.

Der Sekret

Kein anderes Amt konnte aufgrund langjähriger Tradition derart standhaft allen Reformversuchen widerstehen wie die Sekretie; daß sich ihre Struktur auf der Insel Sizilien und dem kalabresischen Festland vollkommen den Gegebenheiten der Realität angeglichen hatte, zeigt die Tatsache, daß der Sekret so gut wie keine Behandlung in den Konstitutionen Friedrichs II. gefunden hat. Die Versuche von 1246/1247, die auf dem finanziellen bzw. wirtschaftlichen Sektor herrschende Ämtervielfalt zu vereinheitlichen, konnten diesen Beamtentyp nur kurzfristig ausschalten, er kehrte wenige Jahre später in den Süden des Regnum zurück.

Auffallend beim Sekret ist seine in der Praxis beobachtbare Weisungsbefugnis bzw. Beaufsichtigung anderer Provinzbeamter; erinnert sei hier an seine Stellung gegenüber der Hafenverwaltung, den *marescalci*, den *forestarii* und den Kämmerern. Daß er oft auch die Aufgaben anderer Beamtentypen wie der Steuerbeamten übernahm, ist zum einen ein deutliches Zeichen für die allorten und allezeit vorhandene pragmatische Behandlung der anstehenden Aufgaben, zeigt aber auch, in welchem fast allumfassendem Maße der Sekret nicht nur in Finanzbelangen einsetzbar war. Natürlich beschränken sich diese Aussagen auf den Süden des sizilischen Königreichs.

Was die weiteren Provinzämter betrifft, so sei auf das in den einzelnen Kapiteln Referierte verwiesen: Die wesentlichen Ergebnisse können an dieser Stelle nicht so komprimiert wie notwendig dargestellt werden. Grundsätzlich ist jedoch für alle Ämter die eindeutige Dominanz pragmatischer Arbeitserfüllung vor dem Festhalten an fixierten Normen festzustellen:

Beamte der allerhöchsten Ebenen hatten sich um die Beschaffung von Musikern für den kaiserlichen Hof zu kümmern. Ihnen wurde anbefohlen, sich um arbeitsscheue Dienerinnen in den Residenzen des Kaisers zu kümmern; dies sind nur zwei Beispiele von ungewöhnlich anmutender Pflichterfüllung. Keineswegs nur großangelegte Inquisitionen zur Feststellung dessen, was des Kaisers und was der Kirche ist, standen auf dem Pflichtprogramm der obersten Provinzbeamten: Ebenso hatten sie sich um singuläre Fälle zu kümmern, die nichts von einer heute oder auch schon in der frühen Neuzeit als selbstverständlich anzunehmenden Delegationstendenz vermuten lassen. Keineswegs soll hier das Bild vom archaischen Herrschaftsgefüge aufgebaut werden: Ebenso zahlreiche Beispiele ließen sich anführen für eine durchaus sinnvolle Verteilung von Ämtern und Kompetenzen. Der mikroskopische Blick auf die Handlungen und Handlungsweisen der höheren Beamten offenbart eine Verwaltungsstruktur, die den Gegebenheiten des Augenblicks unabhängig von Normen Rechnung trug.

⁴ Siehe zur Argumentation vor allem S. 321.